



2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 22. August 2018 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 22. August 2018 für den Friedhof der Kerngemeinde Friedewald die folgende

2. Änderung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 11. Dezember 2013

beschlossen:

Artikel I

§ 9 und § 11 Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassungen:

§ 9 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Wahlgrabes und eines Rasenwahlgrabes sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände werden folgende Gebühren erhoben: | 650,00 Euro |
| (2) | Für das Ausheben und Schließen eines anonymen Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben: | 220,00 Euro |
| (3) | Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes und eines Urnenrasengrabes werden folgende Gebühren erhoben: | 220,00 Euro |

- (4) Für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben: 50,00 Euro

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen, Urnenwahlstellen

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) für ein Einzelgrab | 900,00 Euro |
| b) für ein Doppelgrab | 1.800,00 Euro |
| c) für ein Urnengrab | 350,00 Euro |
| d) für ein anonymes Urnengrab | 300,00 Euro |
| e) für ein Einzelrasengrab | 1.500,00 Euro |
| f) für ein Doppelrasengrab | 3.000,00 Euro |
| g) für ein Urnenrasengrab | 600,00 Euro |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie Rasenwahlgrabstätten ist für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes eine anteilmäßige Gebühr nach Absatz 1 a) bis g) und Absatz 2 zu entrichten.
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte sowie einer Rasenwahlgrabstätte gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

Artikel II

Diese 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedewald, den 22. August 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

(Siegel)

Dirk Noll
Bürgermeister